



## **Liste von Rechtsanwälten und anderen Interessenvertretern sowie Besonderheiten der Rechtspflege und Rechtsverfolgung in Serbien**

### **1. Haftungsausschluss**

Die nachfolgenden Angaben basieren auf der Botschaft zum Zeitpunkt ihrer Abfassung vorliegenden Informationen. Die Angaben und insbesondere die Benennung der Anwälte und sonstigen Rechtsbeistände sind unverbindlich und erfolgen ohne Gewähr. Bei Mandatserteilung hat der Mandant für alle Kosten und Gebühren selbst aufzukommen. Eine Kostenübernahme durch die Botschaft ist nicht möglich.

### **2. Allgemeine Informationen**

Nach Auflösung der Staatenunion Serbien und Montenegro am 3.6.2006 sind viele damit zusammenhängende Rechtsfragen sowohl in Serbien als auch in Montenegro noch ungeklärt. Beide Rechtsordnungen durchlaufen zur Zeit einen tiefgreifenden Wandel. Kurzfristige Änderungen auch grundsätzlicher Art sind nicht auszuschliessen.

### **3. Rechtsanwälte, Pflichtverteidiger, Gebühren**

In Serbien zugelassene Rechtsanwälte sind vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden vertretungsberechtigt.

Es besteht in Zivilverfahren kein Anwaltszwang. Ausnahmen gelten für Serbien nach Art. 79 der serbischen Zivilprozessordnung (ZPO), wenn

- der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist;
- sich die beklagte Partei im Ausland befindet und eine Zustellung nicht möglich ist;
- die beklagte Partei nicht prozessfähig ist und keinen gesetzlichen Vertreter hat;
- beide Parteien von demselben gesetzlichen Vertreter vertreten werden;
- Rechtsinteressen der beklagten Partei und des gesetzlichen Vertreters in Konflikt stehen.

In diesen Fällen wird ein Rechtsbeistand ex officio vom Gericht bestellt. Anwaltszwang besteht in Serbien außerdem in Revisionsverfahren und im Verfahren der sog. Gesetzesrüge gegen Entscheidungen, in denen alle anderen Rechtsmittel erschöpft sind, Art. 84 serb. ZPO.

Eine Pflichtverteidigung im Strafprozess ist in Serbien nach Art. 71 serbischen Strafprozessordnung (StPO) vorgesehen, wenn

- der Beschuldigte stumm, taub oder unfähig ist, sich selbst zu verteidigen; in diesem Fall ist die Teilnahme des Pflichtverteidiger bereits beim ersten Verhör vorgesehen;
- es sich um eine mit einer Freiheitsstrafe von 10 oder mehr Jahren bedrohte Straftat handelt; auch in diesem Fall ist die Teilnahme des Pflichtverteidiger bereits beim ersten Verhör vorgesehen;
- der Beschuldigte minderjährig und eine Haftstrafe von mehr als 3 Jahren vorgesehen ist;
- eine Haftstrafe von 20 oder mehr Jahren bereits verhängt wurde und ein Berufungsverfahren oder ein Verfahren auf Grund der Einlegung eines außerordentlichen Rechtsmittels eingeleitet wird.

Es besteht eine Gebührenordnung für Rechtsanwälte, die im Gesetz über die Rechtsanwaltstätigkeit und dem Kodex über die Berufsethik der Rechtsanwälte aufgeführt ist. Die Anwaltsgebühren sind seit dem 06.01.2008 gegenüber dem Vorjahr um 20% gestiegen. Die Gebührenordnung ist jedoch im Einzelfall nicht bindend. Vielmehr ist die Vereinbarung abweichender Sätze oder pauschaler Honorare zulässig. Rechtsanwälte dürfen ein Honorar in Höhe von bis zu 30% des Streitwerts vereinbaren. Im Verhältnis zu Ausländern kann auch eine Liquidierung nach der Gebührenordnung des Landes

vereinbart werden, dessen Staatsangehöriger der Mandant ist. In der Praxis sind serbische Anwälte erfahrungsgemäß nicht bereit, für Ausländer zu den (bescheidenen) in der offiziellen Gebührenordnung vorgesehenen Sätzen tätig zu werden.

Prozesskostenhilfe für Bedürftige ist de iure sowohl im Straf-, als auch im Zivilprozess vorgesehen. Einheitliche Regelungen sowie Ausführungsbestimmungen fehlen jedoch, so dass die Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe de facto dem zuständigen Gericht obliegt. In Anbetracht des allgemein niedrigen Einkommensniveaus (im Durchschnitt ca. 350 € monatlich) dürften Ausländer nur in seltenen Fällen als bedürftig eingestuft werden.

#### **4. Gerichtskosten**

Die Gerichtskosten sind streitwertabhängig. Sie belaufen sich bei Zivilprozessen mit einem Streitwert von z.B. 4.000 € für die Klage- und Urteilsgebühr auf umgerechnet etwa 75 €. Vor Wirtschaftsgerichten betragen die Sätze bei dem gleichen Streitwert insgesamt etwa 260 €.

Jede Partei trägt zunächst die eigenen Kosten (Anwalts- und Gerichtskosten, Sachverständigengebühren, worunter auch Dolmetscher- und Übersetzergebühren sowie Zeugenvergütungen fallen). Die unterlegene Partei ist der obsiegenden Partei anschließend erstattungspflichtig. Der Kostenerstattungsanspruch der obsiegenden Partei erstreckt sich nur auf die in der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vorgesehenen Sätze. Diese liegen zumindest für Ausländer regelmäßig weit unter den tatsächlichen Kosten.

#### **5. Notare**

In Serbien gibt es keine Notare. Die Beglaubigungs- und Beurkundungsfunktion wird von den zuständigen Gemeindebehörden oder Amtsgerichten wahrgenommen.

Serbien ist als Rechtsnachfolger der früheren Staatenunion Serbien und Montenegro Vertragsstaat des *Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation* vom 05.10.1961. Apostillen werden von den örtlich zuständigen Amtsgerichten erteilt.

#### **6. Dolmetscher**

In *Strafverfahren* haben Ausländer einen Anspruch auf die Bereitstellung eines Dolmetschers und die Übersetzung sämtlicher ihnen zugestellter gerichtlicher Schriftstücke. Im *Zivilverfahren* müssen der Landessprache unkundige Parteien ggfls. auf eigene Kosten Dolmetscher/Übersetzer beauftragen.

#### **7. Auskünfte über serbisches Recht**

In Serbien erteilen Gerichte, Gemeindebehörden und die örtlichen Zentren für Sozialarbeit (die u.a. die Funktion der Vormundschaftsbehörde und des Jugendamtes erfüllen) kostenlose Rechtsauskünfte. Bei Gemeinden und Sozialzentren beschränkt sich dies auf Auskünfte zu ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

In Deutschland erteilt das Bundesverwaltungsamt in Köln Auskünfte zu Fragen des serbischen Rechts.

# Rechtsanwälte in Serbien

Stand: März 2011

## Anwaltskammern

<p>Advokatska komora Srbije Präsident: Dragoljub Đorđević Dečanska 13 11000 Beograd</p> <p>Tel.: (00381-11) 3239-072 Telefax: (00381-11) 3232-203 e-mail: <a href="mailto:komora@sbb.rs">komora@sbb.rs</a> <a href="http://www.advokatska-komora.co.rs">www.advokatska-komora.co.rs</a></p>	
<p>Advokatska komora Beograda Präsident: Slobodan Šoškić Dečanska 13/II 11000 Beograd</p> <p>Tel.: (00381-11) 3239-805 / -876 Telefax: (00381-11) 3237-082 e-mail: <a href="mailto:office@akb.org.rs">office@akb.org.rs</a> <a href="http://www.akb.org.rs">www.akb.org.rs</a></p>	

## Rechtsanwälte

(M = mündlich, S = schriftlich)

<p>1. ANĐELIĆ &amp; Partner Gospodara Vucica 35/22 11000 Beograd</p> <p>Tel.: (00381-11) 245-6979 Telefax: (00381-11) 245-8027 e-mail: <a href="mailto:andjelic@eunet.rs">andjelic@eunet.rs</a></p>	<p>Zivil- und Strafrecht, Wirtschaftsrecht, Verkehrs- u. Versicherungssachen</p> <p>Gerichtsdolmetscher für Deutsch und Englisch</p> <p>M = Deutsch, Englisch S = Deutsch, Englisch</p>
<p>2. JANKOVIĆ, POPOVIĆ &amp; MITIĆ Partnerschaft von Rechtsanwälten Čarli Čaplina 37 11000 Beograd</p> <p>Tel.: (00381-11) 207-6850 Telefax: (00381-11) 207-6899 e-mail: <a href="mailto:office@jpm.rs">office@jpm.rs</a> <a href="http://www.jpm.rs">www.jpm.rs</a></p>	<p>Zivil- und Strafrecht, Wirtschaftsrecht, Patentrecht, Deutsches Recht (Rechtsanwalt Sasa Vracar ist beim LG Stuttgart zugelassen)</p> <p>M = Deutsch, Englisch u.a. S = Deutsch, Englisch u.a.</p>

<p>3. JOKSOVIĆ, STOJANOVIC &amp; Partners Internacionalnih brigada 38 11000 Beograd</p> <p>Tel.: (00381-11) 344-5970, 344-0374, 344-6374 Mobil: (00381) 63-208-948 Telefax: (00381-11) 344-5972 e-mail: <a href="mailto:advokjok@eunet.rs">advokjok@eunet.rs</a>, <a href="mailto:milan@jsplaw.co.rs">milan@jsplaw.co.rs</a>, <a href="http://www.jsplaw.co.rs">www.jsplaw.co.rs</a></p>	<p>Wirtschaftrecht, Gesellschaftsrecht, Investments, Bankrecht, Versicherungsrecht, Rechtsstreite, Arbitagen, Eintreibung von Forderungen, Privatisierungen, Zivil- und Strafrecht</p> <p>RA und Gerichtsdolmetscher für Deutsch: Milan Joksović</p> <p>M = Deutsch, Englisch, Italienisch S = Deutsch, Englisch, Italienisch</p>
<p>4. MIKIJEJLJ, JANKOVIĆ &amp; BOGDANOVIĆ Vlajkovićeveva 28 11101 Beograd</p> <p>Tel.: (00381-11) 324-6185, 323-1970 Telefax: (00381-11) 324-5065 e-mail: <a href="mailto:mirjana.buljevac@mjb.rs">mirjana.buljevac@mjb.rs</a> <a href="mailto:mikijank@eunet.rs">mikijank@eunet.rs</a> <a href="mailto:office@mjb.rs">office@mjb.rs</a></p>	<p>Zivilrecht, Wirtschafts- und Patentrecht Gerichtsdolmetscher für Deutsch, Englisch und Französisch</p> <p>M = Deutsch, Englisch S = Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch</p>
<p>5. VUČKOVIĆ &amp; VUČKOVIĆ RA Slobodan M. Vučković RA'in Nataša S. Vučković Kraljice Natalije 70 1100 0 Beograd</p> <p>Tel.: (00381-11) 3676-343 Telefax: (00381-11) 3676-343 e-mail: <a href="mailto:vuckolaw@eunet.rs">vuckolaw@eunet.rs</a></p>	<p>Zivil- und Wirtschaftsrecht</p> <p>M = Deutsch S = Deutsch</p>

Autonome Provinz Vojvodina

<p>6. Rechtsanwalt Egon BORAL, LL.M Todora Manojlovića 13 23000 Zrenjanin</p> <p>Tel.: (00381-23) 566-986 Mobil: (00381) 64-2554-759 Fax.: (00381-23) 567-499 e-mail: <a href="mailto:EgonBoral@beotel.rs">EgonBoral@beotel.rs</a></p>	<p>Zivilrecht (Familien-, Erb-, Wirtschaftsrecht), Verwaltungsrecht, Gesellschaftsrecht, Handelsrecht</p> <p>M = Deutsch S = Deutsch</p>
<p>7. Dr. Branislav L. GAVANSKI Turgenjeva 3/ 243 21000 Novi Sad</p> <p>Tel.: (00381-21) 442-911 e-mail: <a href="mailto:gavanski@eunet.rs">gavanski@eunet.rs</a></p>	<p>Zivilrecht, insb. Vertrags- und Deliktsrecht, Versicherungsrecht, internationales Privatrecht, Wirtschaftsrecht, Schiedsgerichtsrecht</p> <p>Vereidigter Gerichtsdolmetscher für Deutsch</p> <p>M = Deutsch S = Deutsch</p>